



**Rahmensatzung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie
und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form
vom 25. Juni 2020**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 4. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2021 S. 57)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 5. Mai 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2021 S. 205)**

Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 25. Juni 2020 ((Verköndungsblatt der FSU Jena Nr. 4/2020 S. 101) am 25. Juni 2020 durch den Präsidenten der FSU Jena genehmigt) in der Fassung der Ersten Änderung der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021 ((Verköndungsblatt der FSU Jena Nr. 2/2021, S. 57), am 4. Februar 2021 durch den Präsidenten genehmigt).

§ 1

Zweck und Ziel der Regelung

- (1) ¹Diese Rahmensatzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Studium und Lehre, mit denen von den bestehenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität abgewichen wird oder diese ergänzt werden. ²Damit soll insbesondere die Studierbarkeit der von der Universität angebotenen Studiengänge gewährleistet und Nachteile, die sich für die Studierenden aus den pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ergeben haben, ausgeglichen werden.
- (2) Hierzu sind zudem bei allen im Rahmen der nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu treffenden Entscheidungen von den zuständigen Stellen die pandemiebedingten Einschränkungen in Studium und Lehre umfassend zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die §§ 4 bis 7 gelten nur für modularisierte Studiengänge. ²In nicht modularisierten Studiengängen können durch die Fakultätsräte entsprechende Regelungen erlassen werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sowie der jeweiligen Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen entgegenstehen.



§ 2 Prüfungsform

- (1) ¹Sofern die betreffende Studien- und Prüfungsordnung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsform zulässt oder überhaupt keine Möglichkeit zur Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsform vorsieht, können die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in anderen Modulen vorgesehenen Prüfungsformate ersetzt werden. ²In begründeten Einzelfällen können diese auch durch geeignete Prüfungsformen, die in anderen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät geregelt sind, ersetzt werden.
- (2) Über die Änderung der Prüfungsform sind die Studierenden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mindestens in Textform (per E-Mail) zu informieren.
- (3) ¹Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind den Studierenden, die für die Veranstaltung zugelassen sind, die prüfungsrelevanten Inhalte während des Semesters in geeigneter Weise zugänglich zu machen. ²Diese prüfungsrelevanten Inhalte sollen den Studierenden zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung der Lehrveranstaltung, in der Regel innerhalb von einer Woche, zur Verfügung gestellt werden. ³Sämtliche prüfungsrelevanten Inhalte sollen spätestens 14 Tage vor dem Termin für die Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird, für die Studierenden zugänglich sein. ⁴Die prüfungsrelevanten Inhalte die den Studierenden zugänglich gemacht worden sind, sollen bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, mindestens jedoch bis zur Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird (einschließlich der Wiederholungsprüfung), für die Studierenden zugänglich sein.

§ 3 Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation; Datenschutz bei Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation

- (1) ¹Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können. ³Wird eine Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ⁴Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.



- (2) ¹Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. ²Der für die Prüfung zuständige Fachbereich ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten. ⁴Die Einzelheiten dazu werden in einer Dienstanweisung zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form geregelt.
- (3) Über die Durchführung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich der Informationen zum Datenschutz sind die Studierenden mindestens 14 Tage vorher mindestens in Textform (beispielsweise per E-Mail oder über die Lernplattform Moodle) zu informieren.
- (4) ¹Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. ²Sofern Studierende nicht über geeignete technische Ausstattung verfügen, um Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zu erbringen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte zur Verfügung.
- (5) ¹Vor der Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien haben die Studierenden zu erklären, dass sie die Prüfungsleistung selbständig erbringen und nur erlaubte Hilfsmittel zur Bearbeitung verwenden (Eigenständigkeitserklärung). ²Liegt die Eigenständigkeitserklärung nicht rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vor, ist die Zulassung des Studierenden zur Prüfung zu versagen.
- (6) ¹Ist der Prüfling bei einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht mindestens einer Prüferin/einem Prüfer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. ²Zu diesem Zweck kann vom Prüfling verlangt werden, seine Thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (7) Die Aufzeichnung einer mit Videokonferenz durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig.
- (8) ¹Beginnt die Videokonferenz zur Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. ²Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. ³Die Entscheidung trifft die Prüferin/der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.



- (9) ¹Für Prüfungen in elektronischer Form dürfen ausschließlich die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien und elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien verwendet werden. ²Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen, das die Chancengleichheit der Prüflinge ausreichend berücksichtigt und Täuschungsmöglichkeiten weitestgehend ausschließt, ist eine digitale Aufsicht erforderlich. ³Diese umfasst folgende Befugnisse:
- a) die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden sowie der Thoska oder eines vergleichbaren amtlichen Personaldokuments an eine Aufsichtsperson zu dem Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle durch Abgleich des Personaldokuments mit dem Gesicht der/des zu Prüfenden;
 - b) die Prüfungsaufsicht und den Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel durch
 - aa) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden an eine Aufsichtsperson von Beginn bis Ende der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (z. B. ein Smartphone oder ein mp3-Player) reduziert werden,
 - bb) sogenannte Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen, das heißt das langsame Schwenken des Bildschirms insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz und bei begründetem Verdacht (etwa der Vermutung, der/die zu Prüfende kommuniziere während der Prüfung mit Dritten) zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum der/des zu Prüfenden unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“), zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden,
 - cc) Anzeigen-lassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen, d. h. das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der/des Studierenden aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch die Verwendung unerlaubter Quellen reduziert werden.
 - c) die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der/des zu Prüfenden an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, die Bearbeitungsdauer zu überprüfen und ggf. eine über die geplante Dauer hinausgehende Bearbeitung zu unterbinden.



- (10) ¹Die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Prüfungskandidaten und die Bewertungen der Prüfer sind entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen aufzubewahren. ²Alternativ ist die digitale Aufbewahrung möglich; diese erfolgt zentral im Universitätsarchiv in einem zur Langzeitarchivierung nach ISO-standardisierten Format und muss mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sein."

§ 4

Sonderbestimmungen für Modulprüfungen

- (1) Abweichend von den jeweiligen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen ist eine Löschung der Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. Teilprüfung eines Moduls bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Sofern eine Prüfung im Sommersemester 2020 angetreten und mit nicht bestanden bewertet wurde, wird auf Antrag in jedem Studienfach zusätzlich zu den für das jeweilige Studienfach geltenden Regelungen ohne Angabe von Gründen eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt.
- (3) ¹Die Regelungen zum weiteren Prüfungsversuch in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (Härtefall) bleiben unberührt. ²Ein Härtefallantrag soll auch genehmigt werden, wenn das Nichtbestehen auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings bei der Vorbereitung auf die Prüfung zurückzuführen ist.

§ 5

Prüfungsfristen

Sofern in einer Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten festgelegt sind, verlängert sich die jeweilige Frist für Studierende die im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind in dem jeweiligen Studiengang gemäß § 6 ThürCorHG um jeweils ein Semester.

§ 6

Verlängerung von Bearbeitungsfristen

¹Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Haus- und Seminararbeiten sowie sonstige fristgebundene schriftliche Arbeiten können über die in den Studien- und Prüfungsordnungen oder durch die Prüferin/den Prüfer festgelegten Abgabefristen hinaus verlängert werden, wenn dies zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich ist, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden. ²Die Dauer der zusätzlichen Verlängerung soll hierbei in der Regel die Dauer der Beeinträchtigung der Bearbeitung nicht überschreiten. ³Über die Verlängerung entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle, die dies auch auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen kann.



§ 7

Modulabhängigkeiten, Anmeldung zu Abschlussarbeiten und Bewerbung für Masterstudiengänge

- (1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise stattfinden können und dadurch Modulabhängigkeiten betroffen sind, können die Fachbereiche abweichend von den bestehenden Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen diese Abhängigkeiten aufheben, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs hierdurch nicht wesentlich gefährdet ist.
- (2) Sofern laut den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Abschlussarbeit der Nachweis einer festgelegten Anzahl an Leistungspunkten ist, kann die Anmeldung auch dann erfolgen, wenn die genannte Anzahl um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.
- (3) Sofern in Studien- und Prüfungsordnungen sowie Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge für die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang eine Mindestanzahl an nachzuweisenden Leistungspunkten festgelegt sind, kann die Zulassung erfolgen, wenn die genannten Leistungspunkte um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.

§ 8

Regelstudienzeit

Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden an das zuständige Prüfungsamt das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 8 a

Kontaktnachverfolgung

¹Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ist das vorhandene System der digitalen Erfassung von Aufenthaltsorten durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen zu nutzen. ²Diese werden über Aushänge oder Informationen auf den Webseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die mit dem Betrieb verbundene Datenverarbeitung und ihre diesbezüglichen gesetzlichen Rechte informiert.



§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Die §§ 1, 2, 4, 6 und 7 treten mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft. § 8a tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, gilt § 5 Satz 1 in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung weiter.

Jena, 5. Mai 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena